



Künstler-Sozialversicherungsfonds

GESCHÄFTSORDNUNG
für die Geschäftsführung
des
Künstler-Sozialversicherungsfonds

Vom Kuratorium beschlossen am: 30.06.2016
geändert am: 26.06.2025
nochmalig geändert am: 24.09.2025

§ 1 Geschäftsführung

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds wird von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet und nach außen vertreten.

§ 2 Verantwortlichkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Fonds entsprechend den einschlägigen Gesetzen sowie dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsführung hat unter eigener Verantwortung und Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften in kaufmännischen Angelegenheiten den Fonds so zu leiten, wie es das Wohl des Fonds erfordert.
- (3) Die Geschäftsführung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Regelungen des jeweils von der Bundesregierung beschlossenen und veröffentlichten Bundes Public Corporate Governance Kodex zu beachten und auf deren Einhaltung im Fonds hinzuwirken.
- (4) Die wirtschaftliche Gestion der Geschäftsführung wird durch das Kuratorium des Fonds überwacht.

§ 3 Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Geschäftsführung ist über alle ihr in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten im Interesse des Fonds oder der Antragsteller/der Antragstellerinnen oder der Bezieher/der Bezieherinnen von Zuschüssen gegenüber jeder Person, der sie über solche Angelegenheiten eine Mitteilung zu machen nicht verpflichtet ist, aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, [BGBL I Nr. 5/2024](#), genannten Gründen, soweit und solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist, zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (2) Eine Ausnahme von der im Abs. 1 bezeichneten Geheimhaltungspflicht tritt nur insoweit ein, als eine Entbindung davon erfolgt ist. Die Entbindung erfolgt durch den/die für Kunstangelegenheiten zuständige/n Bundesminister/in.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht besteht für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin auch nach Ende seines/ihres Anstellungsvertrages weiter.

§ 4 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist für die Leitung des Fonds verantwortlich.
- (2) Die Geschäftsführung hat
 1. in kaufmännischen Angelegenheiten die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen Geschäftsperson anzuwenden und die kaufmännischen Grundsätze;
 2. in behördlichen Angelegenheiten das sich aus Art. 18 B-VG ergebende Legalitätsprinzip und

3. bei der Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen gemäß § 25c K-SVFG an Künstlerinnen/Künstlern den in der Privatwirtschaftsverwaltung geltenden Gleichheitsgrundsatz zu beachten.
- (3) Die Geschäftsführung entscheidet als Behördenleiter/Behördenleiterin über
1. die Zuschüsse zu den von den Künstlerinnen/Künstlern zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 und § 273 Abs. 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 572 Abs. 4 in Verbindung mit § 581 Abs. 1a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und den damit verbundenen Rückforderungen, Zahlungserleichterungen und Verzichten;
 2. die Abgaben nach dem Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, die vom gewerblichen Betreiber einer Kabelrundfunkanlage oder von demjenigen, der als Erster im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, (Satellitenreceiver, -decoder) in den Verkehr bringt, zu entrichten sind.
- (4) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass
1. ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsysteem geführt werden, die den Anforderungen des Fonds entsprechen;
 2. ein Planungs- und Berichterstattungssystem geführt wird, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften gewährleistet.

§ 5 Berichte an das Kuratorium

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Kuratorium regelmäßig mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Fonds im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung schriftlich zu berichten (Quartalsberichte).
- (2) Bei wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums und bei Vorliegen von Umständen, die für die Liquidität des Fonds von erheblicher Bedeutung sind, dem Kuratorium unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
- (3) Die Geschäftsführung hat auf Verlangen des Kuratoriums jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit des Fonds diesem vorzulegen.

§ 6 Genehmigungspflichtige Angelegenheiten

- (1) Die Geschäftsführung hat bis Ende Juni des laufenden Kalenderjahres das Jahresbudget für das folgende Kalenderjahr sowie den Jahresbericht und den Jahresabschluss über das vorangegangene Kalenderjahr dem Kuratorium zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Geschäften und Maßnahmen der Zustimmung des Kuratoriums:
1. Abschluss von unbefristeten Dienstverträgen;
 2. Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art (ausgenommen Dienstverträge), die
 - a. eine dauernde finanzielle Belastung des Fonds zum Gegenstand haben, sofern die monatliche Belastung je Rechtsgeschäft mehr als € 1.600,-- beträgt;
 - b. eine mehrjährige finanzielle Belastung des Fonds zum Gegenstand haben, sofern die daraus entstehenden Kosten je Rechtsgeschäft im Durchschnitt einen Gesamtbetrag von € 20.000,-- pro Jahr übersteigen oder die Höchstlaufzeit des Vertrages mehr als fünf Jahre beträgt;
 3. Veranlagungen des Fondsvermögens;
 4. Einführung und Änderung bleibender sozialer Maßnahmen für die Belegschaft (*zB Bildung von Unterstützungsfonds, Gewährung Sachbezügen*);
 5. Abschluss oder Änderung von Betriebsvereinbarungen;
 6. Erteilung einer Handlungsvollmacht für sämtliche operative Geschäfte des Fonds, die zur Aufrechterhaltung des gewöhnlichen/üblichen Geschäftsbetriebs notwendig sind, sofern die Geschäftsführung an der Ausübung dieser verhindert ist.
- (3) Das Kuratorium ist berechtigt, weitere Geschäfte und Maßnahmen zu bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (4) Die Genehmigung gemäß Abs. 2 Z. 1 gilt als erteilt, wenn
- a. es sich um die Nachbesetzung einer bestehenden Funktion laut Stellenplan für unbefristete Dienstverhältnisse handelt
 - b. das darin angeführte maximale Einstiegsgehalt nicht überschritten wird und
 - c. die Aufwendungen im genehmigten Jahresbudget gedeckt sind.

§ 7 Auslegung

Bei Unklarheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung ist auf Antrag der Geschäftsführung die Entscheidung des Kuratoriums einzuholen, der bindende Wirkung zukommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Kuratoriums in Kraft. Der Geschäftsführung ist ein Exemplar der gültigen Geschäftsordnung auszufolgen.